



BESCHLUSSVORLAGE

FB 11

Tagesordnungspunkt: 1

Investive Sportmaßnahmen 2015

Anlage(n):

Übersicht über investive Sportmaßnahmen im Bereich Jugendsport 2015

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Eva
Haas

Zi.Nr.:

Tel. 08122/58 1154
eva.haas@lra-ed.de

Erding, 28.10.2015
Az.:

Sitzung des Sportbeirates am 28.10.2015

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Im Haushalt 2015 sind für investive Maßnahmen des Jugendsportes 72.000.- Euro eingestellt.

Bei den von der Verwaltung vorgeschlagenen Förderungen beträgt die Auszahlungssumme gesamt 47.042.- Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Sportbeirat empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss die Zuschüsse für die Maßnahmen Nr. 1 – 4 wie vorgetragen zu bewilligen.

Vorlagebericht:

Für das Jahr 2015 sind fristgerecht fünf Anträge von folgenden vier Vereinen eingegangen:

Stockschützen Schröding e.V.
Schützenverein Hubertus Forstern e.V.
Schützengesellschaft Edelweiß Tading e.V. (2 Anträge)
Ski-Club Buch a. Buchrain e.V.



LANDKREIS
ERDING

Berechtigt zur Antragstellung sind die dem Bayerischen Sportschützenbund (BSSB) und dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) angeschlossenen Vereine und Verbände im Landkreis Erding gem. § 3 der Förderrichtlinien.

Die oben genannten Vereine erfüllen diese Voraussetzungen.

Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Der Zuschuss beträgt bei Maßnahmen, die **ausschließlich** dem Jugendsport dienen 15%, für alle anderen Maßnahmen, die **überwiegend** dem Jugendsport dienen, **bis zu** 10% der durch Kostenvoranschläge nachgewiesenen Herstellungskosten bzw. des Anschaffungspreises, jedoch nicht mehr als 15.000 € je Maßnahme (§ 4 der Zuschussrichtlinien).

Kreiszuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind bis spätestens zum 01.04. eines jeden Jahres im Fachbereich 11 – Kreisentwicklung – einzureichen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt durch den Fachbereich 11.

Die zuständigen Gauschützenmeister im BSSB und der BLSV-Kreisvorsitzende wurden um eine fachliche Stellungnahme gebeten.

Andere Organisationen des Landratsamtes werden bei Bedarf beratend herangezogen.

Nach § 5 Nr. 1 der Förderrichtlinien darf zum Zeitpunkt der Antragstellung mit dem beabsichtigten Vorhaben noch nicht begonnen worden sein.

Den Vereinen wurde auf Antrag seitens des Fachbereichs 11 die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt und ein Zuschuss in Aussicht gestellt, da die Vereine diese Aussage für die Antragseinreichung beim Bayerischen Sportschützenbund bzw. beim Bayerischen Landessportverband benötigen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn keinen Genehmigungsbescheid darstellt und dass eine endgültige Entscheidung über die Höhe und die Auszahlungsmodalitäten der Sportbeirat bzw. der Jugendhilfeausschuss treffen.

Der Zuschuss wird nach Beginn der Baumaßnahme bezahlt, eine dem Baufortschritt entsprechende Auszahlung in Teilbeträgen ist möglich.

Nach § 5 Nr. 5 der Förderrichtlinien erfolgt eine Förderung aus Landkreismitteln nur, wenn die zu schaffende Anlage auch den Schulen zur Verfügung steht.

Nach § 6 der Richtlinien ist der Sportbeirat vorberatend tätig. Die verbindliche Entscheidung trifft der Jugendhilfeausschuss.

1. Stockschützen Schröding e.V.

Der Stockschützenverein Schröding wurde 1985 gegründet und hat 85 Mitglieder, davon 13 Mitglieder bis 27 Jahre (15% Jugendanteil). Das Stockschützenheim wird an die bestehende Grundschule in Schröding angebaut. Die Baukosten betragen 159.900 €. Der BLSV-Kreisvorsitzende befürwortet die Maßnahme.

Der Gemeinderat von Kirchberg befürwortet die Maßnahme und gewährte dem Verein einen Zuschuss in Höhe von 15.000 €
Von der Verwaltung wird eine Förderung in Höhe von 15.000 € vorgeschlagen (10% der Herstellungskosten, Obergrenze 15.000 €).



LANDKREIS
ERDING

2. Schützenverein Hubertus Forstern e.V.

Der Schützenverein Hubertus Forstern wurde 1955 gegründet und hat 78 Mitglieder, davon 10 Mitglieder bis 27 Jahre (13 % Jugendanteil). 1972 und 1973 war er der erfolgreichste Schützenverein im Gau Erding.

Das bestehende Schützenheim wird erweitert und saniert. Die Baukosten betragen 20.420 €

Der Gauschützenmeister befürwortet die Maßnahme.

Der Gemeinderat in Forstern gewährte einen Zuschuss in Höhe von 3.000 €

Die Verwaltung schlägt einen Zuschuss für die Erweiterung und Sanierung an dem bestehenden Schützenheimes in Höhe von 2.042 € (10% der Herstellungskosten) vor.

3. Schützengesellschaft Edelweiß Tading e.V.

Die Schützengesellschaft Edelweiß Tading wurde 1897 gegründet und hat mittlerweile 282 Mitglieder, davon 42 Mitglieder bis 27 Jahre (9,5 % Jugendanteil). 2010 erfolgte der Aufstieg der Luftpistolenmannschaft in die Oberbayernliga. Die Renovierung der bestehenden Anlage dient zur Sicherstellung, dass die Vereinsmitglieder weiterhin gefördert werden können. Die Renovierungskosten betragen 158.000 €

Der Gauschützenmeister befürwortet die Maßnahme.

Der Gemeinderat in Forstern gewährte einen Zuschuss in Höhe von 30.000 €

Die Verwaltung schlägt einen zu gewährende Zuschuss für die Sanierung der bestehenden Anlage in Höhe von 15.000 € vor. (10% der Herstellungskosten, Obergrenze 15.000 €).

4. Schützengesellschaft Edelweiß Tading e.V.

Seit 2007 hat die Schützengesellschaft Edelweiß Tading Bogenschießen in den Schießbetrieb integriert. Der Anbau einer Bogenhalle ist dringend erforderlich. Die Baukosten betragen 250.000 €

Der Gauschützenmeister befürwortet die Maßnahme.

Der Gemeinderat in Forstern gewährte einen Zuschuss in Höhe von 70.000 €

Von der Verwaltung wird ein Zuschuss für den Neubau einer Bogenhalle in Höhe von 15.000 € (10% der Herstellungskosten, Obergrenze 15.000 €) vorgeschlagen.

5. Ski-Club Buch a. Buchrain e.V.

Der Skiclub wurde 1966 gegründet und hat 460 Mitglieder, davon 60 Mitglieder unter 27 Jahren (13% Jugendanteil).

Beantragt wird die Förderung für die Anschaffung eines neuen Motorschlittens und eines Anhängers mit Loipenspurgerät. Die Anschaffungskosten belaufen sich auf 21.109 €

Die Gemeinde Buch am Buchrain gewährte einen Zuschuss in Höhe von 4.000 €

Die Anschaffung wurde bereits vor der Antragstellung auf Förderung getätigt. Nach § 5 Nr. 5 der Förderrichtlinie ist eine Förderung damit ausgeschlossen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag abzulehnen.